

Dorferneuerung
Neuburg a. d.
Kammel III

**Förderung von privaten Maßnahmen in der
Dorferneuerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben den Entwicklungs- und Gestaltungsaufgaben im Bereich öffentlicher Plätze, Straßenräume und Gebäude, können auch einzelne Bürger, durch die Investition in ihr privates Wohnumfeld einen wesentlichen Beitrag zur Dorferneuerung und damit einen wichtigen Beitrag zur Innenentwicklung und Belebung der Ortskerne leisten.

Die Grundvoraussetzungen finden Sie in den nachfolgenden Ausführungen. Wir freuen uns, wenn Sie für sich persönlich dieses Angebot prüfen und falls erforderlich, mit Hilfe staatlicher Förderung zur Steigerung der Attraktivität Ihrer Heimat beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Schack

Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft



Teilnehmergeinschaft Neuburg a. d. Kammel III
am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str. 12 · 86381 Krumbach (Schwaben)
Telefon +49 8282 92-438 · E-Mail: johanna.schack@ale-schw.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de



Private Initiative zahlt sich aus

So werden Bauherren im Rahmen der Dorferneuerung gefördert

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben berät und fördert im Rahmen der Dorferneuerung auch private Bauvorhaben.

Gefördert werden können beispielsweise:

- ✓ dorfgerechte Um- und Ausbaumaßnahmen,
- ✓ die Erhaltung, Umnutzung und dorfgerechte Gestaltung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden
- ✓ energetische Sanierung mit gestalterischer Aufwertung des Gebäudes
- ✓ Rückbauten und dorfgerechte Ersatzneubauten
- ✓ dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen

Förderung für Kleinstunternehmen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung. Gemeint sind hier

insbesondere Unternehmen zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen bzw. unregelmäßigen Bedarfs.

Beispielhaft seien hier genannt:

- ✓ Bäckereien,
- ✓ Metzgereien,
- ✓ Dorfläden,
- ✓ Gaststätten und Cafés

Eine wichtige Fördervoraussetzung ist, dass Sie mit der Maßnahme noch nicht begonnen haben. Auch dürfen Sie keine Aufträge vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben vergeben haben.

Nutzen Sie die Möglichkeit der Förderung durch die Ländliche Entwicklung und sprechen Sie uns an.